

(Oberbürgermeister Dr. **Dittrich**.)

(A) Ich füge noch hinzu, daß ja den Gemeinden noch eine weitere Einbuße in Aussicht steht, und zwar gerade den Gemeinden mit den besten Feuerlöscheinrichtungen, dadurch, daß ja nach diesem neuesten Entwürfe des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes Ortsgefahrenklassen eingerichtet sind und danach die Prämien vermindert werden in den Orten, die den intensivsten Feuerschutz haben. Das bedeutet eine Mindereinnahme von Brandversicherungsbeiträgen und infolgedessen auch eine Mindereinnahme an Einhebungsgebühren, während natürlich die Arbeit ganz dieselbe bleibt; denn es macht hinsichtlich des Verwaltungsaufwands keinen Unterschied, ob man im einzelnen Falle 10 oder 20 M. von dem Betreffenden einnimmt, die Buchung und alles andere ist genau dasselbe, die Arbeit bleibt dieselbe, nur die Einhebungsgebühren aber werden geringer.

Alles das sind Momente, die unwillkürlich zu der Erwägung führen, daß man sagt: was dem Staate recht ist, ist den Privatgesellschaften gegenüber zum mindesten billig, und ich glaube deshalb auf die Zustimmung des hohen Hauses rechnen zu dürfen, wenn ich mir gestatte, den Antrag zu stellen:

„Die hohe Kammer wolle beschließen: an Stelle des in § 1 Abs. 1 vorgeschlagenen letzten Satzes, Seite 9 des Deputationsberichtes: „Der Höchstsatz beträgt jedoch 9 vom Hundert der Prämien“ zu setzen: „Der Höchstsatz beträgt jedoch 10 vom Hundert der Prämien.““

(B) **Präsident:** Ich habe den Herrn Vorredner nicht unterbrechen wollen. Ich möchte ihn aber bitten, seinen Antrag dann zu wiederholen, wenn wir den Antrag der Deputation auf Seite 8 gehört haben. Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob die Kammer bereit ist, die §§ 1 bis 7 und die §§ 13 und 14 der Vorlage abzulehnen. Wünscht dazu noch jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag der Deputation, die §§ 1 bis 7 und die §§ 13 und 14 der Vorlage abzulehnen?

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Uh:** Meine Herren! Mit Rücksicht auf die bisher bestehende polizeiliche Nachkontrolle war eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts geboten, daß die Vorstände und Mitglieder von Unterbehörden, die sich mit Feuerversicherungsangelegenheiten zu befassen haben, und daß auch die mittleren und Unterbeamten solcher Behörden nicht die Vermittlung und den Abschluß von Feuerversicherungsverträgen betreiben dürfen. Dadurch sollte verhütet werden, daß diese Beamten ge-

wissermaßen sich selbst kontrollieren müßten. Nachdem nun die polizeiliche Nachkontrolle gefallen ist, besteht kein Grund mehr, dieses Verbot aufrechtzuerhalten und für diese Beamten andere Bestimmungen zu erlassen, als für die Beamten im allgemeinen gelten. Deswegen sind die §§ 8 und 9 der Regierungsvorlage, die sich mit diesen Verboten befaßten, überflüssig geworden, und Ihre Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen: die §§ 8 und 9 der Vorlage abzulehnen.“

Präsident:

Wird dieser Antrag genehmigt?

Einstimmig.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Uh:** Wir kommen nun zu den Feuerlöschkassenbeiträgen.

Zur Einrichtung und Unterhaltung der Feuerlöscheinrichtung haben sowohl die Brandversicherungsanstalt, mit der wir uns hier nicht zu beschäftigen haben, als auch die Privatfeuerversicherungsgesellschaften Beiträge zu zahlen. Diese Beiträge fließen an die Gemeinden, an die selbständigen Gutsbezirke und an diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche Feuerwehren unterhalten. Für die Brandversicherungsanstalten betragen diese Beiträge jetzt 1 bis 12 Prozent, je nach der Vollkommenheit der Feuerlöscheinrichtungen der betreffenden Gemeinde, für die Privatgesellschaften 1 bis 8 Prozent. Die Bestimmungen sind jetzt enthalten im Gesetze vom 1. Juni 1904. Für die Zukunft sollen Bestimmungen gelten, die vorgesehen sind im § 8 des Entwurfs eines Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt. Nach diesem Entwurfe, wie er sich gegenwärtig nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer stellt, sollen sämtliche Feuerlöschkassenbeiträge um je 1 Prozent erhöht werden mit Ausnahme des Höchstsatzes von 12 Prozent für die Brandversicherungskammer. Die Beiträge der Mobiliarversicherungsgesellschaften werden also in Zukunft im Mindestfalle 2 und im Höchstfalle 9 Prozent betragen. Einen Antrag des Inhalts, wie ihn Herr Oberbürgermeister Dr. **Dittrich** soeben gestellt hat, habe ich bereits in der Deputation gestellt, er ist aber abgelehnt worden, nachdem die Königl. Staatsregierung im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes einem solchen Antrage widersprochen hatte.

Ich habe namens der Deputation zu beantragen, die Anträge auf Seite 8 und 9 des Berichtes in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident: Herr Oberbürgermeister!